

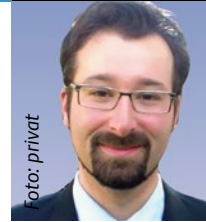
Sie fragen, wir antworten

Worauf muss ich im Arbeitsvertrag achten?



„Ich suche dringend neue Arbeitnehmer für meine Praxis. Wenn ich endlich jemanden gefunden habe, möchte ich natürlich wissen, was ich bei einem Arbeitsvertrag beachten muss. Haben Sie vielleicht sogar ein Muster?“

UNSER EXPERTE



VPT-Bundesjustiziar
D. Benjamin Alt
ist niedergelassener
Rechtsanwalt und
berät Sie unter
anderem zu
Themen wie
Arbeitsrecht,

Praxisgründung, Praxisverkauf und
Praxisübernahme, Haftungsrecht,
Abrechnung, Patientenrechte sowie
Wettbewerbs- und Werberecht

§!

EXPERTEN-ANTWORT

Wegen des Fachkräftemangels ist es schwierig Arbeitnehmer zu finden. Man freut sich, wenn das Arbeitsverhältnis dann gut verläuft und möglichst lange hält. Kommt es doch zu einer Streitigkeit, ist es sinnvoll, über einen guten Vertrag zu verfügen. Dabei bietet ein Arbeitsvertrag die Möglichkeit vieles zu regeln, was für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zuträglich ist.

Es muss kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Es bietet sich aber an, die wesentlichen Regelungen schriftlich zu fixieren, da ansonsten möglicherweise Unklarheiten zwischen den Parteien entstehen. Sofern keine nachweislichen, ausdrücklichen Regelungen bestehen, gelten die gesetzlichen Regelungen, welche häufig anders ausgestaltet sind, als es sich die Parteien wünschen.

In einem Arbeitsvertrag sollten die Parteien genannt werden, sowie die Tätigkeit des Arbeitnehmers und wo er diese abzuleisten hat. Zu regeln ist, ob eine Probezeit vereinbart werden soll. Diese darf maximal sechs Monate andauern. In der Probezeit kann die Kündigungsfrist auf zwei Wochen reduziert werden. Kün-

digungsfristen müssen nicht festgehalten werden, weil ohnehin § 622 BGB Regelungen aufstellt, die nicht zu Lasten des Arbeitnehmers verkürzt werden dürfen. Dagegen sollten die Arbeitszeit und der Umgang mit Überstunden geregelt werden. Ein Arbeitszeitkonto kann nur schriftlich vereinbart werden und muss sehr umfangreich und genau dargestellt werden. Die monatliche Vergütung und der Urlaub sollten genannt werden. Der Mindesturlaub ergibt sich aus dem Bundesurlaubsgesetz. Bei einer 6-Tage-Woche beläuft er sich auf 24 Arbeitstage im Jahr. Sollte nicht sechs Tage in der Woche gearbeitet werden, kann er anteilig gekürzt werden. Sinnvollweise regeln Sie den Umgang mit Krankmeldungen – vor allem bis wann eine solche vorliegen muss. Ein Hinweis darauf, dass unter anderem das Patientenrechtegesetz einzuhalten ist, empfiehlt sich.

Die VPT-Rechtsabteilung hat für Mitglieder ein Muster erstellt, das Sie kostenfrei anfordern können. Es deckt wichtige Regelungen ab. Sind Sonderregelungen gewünscht, können sich Mitglieder an die VPT-Rechtsabteilung wenden. ◀

IHR
VPT-
VORTEIL

Als VPT-Mitglied steht Ihnen unsere Rechtsabteilung zur Seite. Das VPTMAGAZIN beleuchtet knifflige Fälle aus der Praxis.

Wenden Sie sich mit Ihrer rechtlichen Fragestellung an Ihre Landesgruppe oder an die VPT-Rechtsabteilung, die Mitgliedern eine kostenlose Erstberatung anbietet:

D. Benjamin Alt
Eilendorfer Straße 44
52078 Aachen
Telefon: 0241 955 97 991
Fax: 0241 955 97 992
E-Mail: Alt@VPT.de
Internet: www.RechtsanwaltAlt.de
VPT-Sprechzeiten: Montag bis Freitag von
10 bis 12.30 Uhr.